

**Gebührensatzung
für die Benutzung des Freibades in der Ortschaft Ilfeld
(Waldbad Ilfeld)
der Gemeinde Harztor**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 (2) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), sowie der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung des ThürKAG vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), sowie auf der Grundlage der Satzung über die Benutzung des Freibades in der Ortschaft Ilfeld der Gemeinde Harztor hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in der Sitzung am 17.04.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen.

**§ 1
Gebührentatbestand/Gebührenmaßstab/Gebührensatz**

(1) Für die Benutzung des Freibades in der Ortschaft Ilfeld werden folgende Gebühren erhoben:

Tageskarte (gilt für den Lösungstag)

a) Kinder bis zum 4. Lebensjahr	frei
b) Kinder und Jugendliche vom 4. bis 16. Lebensjahr u. Ermäßigte gem. Abs. 2	1,50 Euro
c) Personen über 16 Jahre	2,50 Euro
d) Gruppen – Kinder u. Jugendliche vom 4. bis 16. Lebensjahr (Mindestanzahl 10 Personen)	1,00 Euro

10er Blockkarte (für 10malige Benutzung des Bades in der Saison)

a) Kinder bis zum 4. Lebensjahr	frei
b) Kinder und Jugendliche vom 4. bis 16. Lebensjahr	10,00 €
c) Personen über 16 Jahre	20,00 €

Saisonkarte (für die Badesaison)

a) Kinder bis zum 4. Lebensjahr	frei
b) Kinder und Jugendliche vom 4. bis 16. Lebensjahr u. Ermäßigte gem. Abs. 2	25,00 Euro
c) Personen über 16 Jahre	50,00 Euro

In den vorstehenden Gebühren sind enthalten:

1. die Benutzung einer Wechselkabine oder eines Gemeinschaftsumkleideraumes,
2. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

(2) Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und ihnen Gleichgestellte sowie Schüler, Studenten und Wehrpflichtige, die ihren Wehr- bzw. Zivildienst ableisten, zahlen bei Führung eines entsprechenden Nachweises (Ausweis) die Eintrittspreise für Personen unter 16 Jahren.

(3) In Verlust geratene Eintrittskarten werden nicht ersetzt. Die Übertragung von Eintrittskarten ist nicht gestattet und hat ihre Einziehung zur Folge.

(4) Besitzer einer gültigen Harz-Gastkarte erhalten 20 % Ermäßigung auf den Eintrittspreis. Eine Ermäßigung nach Abs. 2 wird nicht gewährt.

§ 2 Entstehung/Fälligkeit/Gebührenpflichtiger

Die nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Gebühren entstehen beim Betreten des Freibades. Die Gebührenschild wird sofort mit der Lösung der entsprechenden Eintrittskarte fällig. Gebührenpflichtig ist der Benutzer bzw. der Eintrittskartenzähler.

Die Gebührenschild für die Benutzung von Leihgegenständen und Sportgeräten entsteht mit der Ausleihe und wird sofort mit der Ausleihe fällig.

Die Gebühren sind in Bargeld an der Kasse des Freibades zu entrichten.

§ 3 Sonderveranstaltungen

Werden Sonderveranstaltungen organisiert und durchgeführt, so werden die entstandenen Mehrkosten berechnet und auf die Besucher umgelegt. Die Höhe der Gebühren ist dem Anschlag an der Kasse zu entnehmen.

§ 4 Gebühr für Leihgegenstände

Für die Benutzung von Leihgegenständen und Sportgeräten werden folgende Benutzungsgebühren erhoben.

- Liegestuhl	2,00 Euro / Tag
- Ball	1,00 Euro / Tag
- Federballspiel	1,00 Euro / Tag
- Tischtennispiel	1,00 Euro / Tag
- Sonnenschirm	1,00 Euro / Tag

Außerdem wird ein Pfandgegenstand verlangt, der bei Rückgabe der ausgeliehenen Gegenstände wieder eingelöst wird.

Die Leihgegenstände sind so zu benutzen, dass der Gebrauchswert erhalten bleibt. Bei Verlust der ausgeliehenen Gegenstände ist der Zeitwert zu ersetzen.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Ilfeld vom 27.01.2010 außer Kraft.

Harztor, den 29.04.2013

Gemeinde Harztor

Klante
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundete.

Harztor, den 29.04.2013

Gemeinde Harztor

Klante
Bürgermeister

(Siegel)

(Bekanntmachung der Satzung -> Amtsblatt der VG „Hohnstein/Südharz“ am 04.05.2013)